

# **Tanzclub Grün-Gelb Güstrow e. V.**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Club, gegründet am 18.07.2007, führt den Namen

Tanzclub Grün-Gelb Güstrow e. V.  
(im nachstehenden TC Grün-Gelb)

2. Der Sitz des TC Grün-Gelb ist Güstrow. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 08.08.2007 beim Amtsgericht in Güstrow unter der Nummer 5 VR 676

3. Gerichtsstand des TC Grün-Gelb ist Güstrow.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

2. Der TC Grün-Gelb ist politisch unabhängig und neutral.

3. Die Aufgaben des TC Grün-Gelb sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Der TC Grün-Gelb setzt sich zusammen aus:

a) Ehrenmitgliedern

b) ordentlichen Mitgliedern

ba) aktiven Mitgliedern

bb) passiven Mitgliedern

zu a) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den TC Grün-Gelb erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzende ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

zu b) Aktive Mitglieder nehmen an den tanzsportlichen Veranstaltungen und an den Übungsabenden teil. Passive Mitglieder sind solche, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber die Interessen des TC Grün-Gelb fördern.

## **§5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist. Die Aufnahme in den TC Grün-Gelb erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von 3 Monaten und wird danach endgültig, wenn nicht von mindestens 3 Mitgliedern dagegen Einspruch erhoben wurde.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des TC Grün-Gelb

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Monats ausgesprochen werden. Die Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.

4. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei Verstößen gegen die Satzung des TC Grün-Gelb
- b) bei Schädigung des Ansehens des TC Grün-Gelb
- c) bei Nichteinhaltung der dem TC Grün-Gelb gegenüber eingegangenen Verpflichtungen

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Es steht dem Ausgeschlossenen zu, innerhalb von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen, die dann endgültig entscheidet.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TC Grün-Gelb Aufnahmegebühren, Beiträge und eventuelle Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Zahlung der Beiträge ist eine Bringepflicht.

## **§7 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Diese gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung durch schriftliche Benachrichtigung, E-Mail oder Veröffentlichung in den Clubnachrichten mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind möglichst 5 Tage vorher, spätestens jedoch vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Nach Ablauf des Probevierteljahres sind alle Mitglieder wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder - gemäß §8 Absatz1 - einberufen werden.

5. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer, die Jahresabschlussrechnung und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Versammlung beschließt über die Entlastung

des Vorstandes und den Etat für das kommende Jahr. Die Versammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest und wählt den Vorstand.

6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, hier ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Die Versammlungen sind protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

### geschäftsführender Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

### erweiterter Vorstand

- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

4. Vorstand gemäß §266 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Funktionen ausüben.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Darunter muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

8. Der TC Grün-Gelb wird im Rechtsverkehr durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

## **§11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die "Güstrower Tafel e. V., Pfahlweg 1F, 18273 Güstrow" (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.